

Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages - Ortsgemeinde Gusenburg

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2016	geplanter Konsolidierungsanteil 2016	Rechnungsergebnis 2016	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2016
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		188.690		131.442	
darunter:								
			Steuern und ähnliche Abgaben		94.150	6.490	95.979	6.855
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	4.900	340	4.807	343
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	89.250	6.150	91.172	6.512
				Hebesätze ab 2013 = 400 %				
				Hebesätze ab 2016 = 420 %				
				Hebesatz Grundsteuer B ab 2017 = 460 %				
	...							
		Summe		Erhöhung der Einzahlungen		6.490		
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						6.490		

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

3.317

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

2.654

Es wird bestätigt, dass

1. die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
2. die Angaben dem vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein "vorläufiger" Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
3. der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
4. dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Hermeskeil, 27.09.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil


Hülpes, Bürgermeister

